



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.
SC BRÜHL 06/45 E.V. | POSTFACH 1752 | 50307 BRÜHL

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Ehrungsordnung des SC Brühl 06/45 e.V. regelt die Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste und langjähriger Mitgliedschaften im Verein.

Ehrungen sollen Ausdruck der Dankbarkeit, Wertschätzung und Verbundenheit des Vereins mit seinen Mitgliedern und Förderern sein.

§ 2 Arten der Ehrungen

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
2. Ernennung zum Ehrenmitglied
3. Ehrennadeln und Urkunden für langjährige Mitgliedschaften
 - 10 Jahre Mitgliedschaft
 - 20 Jahre Mitgliedschaft
 - 25 Jahre Mitgliedschaft
 - 50 Jahre Mitgliedschaft
 - (weitere Jubiläen können durch Beschluss des Vorstands ergänzt werden)
4. Sonstige Auszeichnungen

Für besondere Verdienste um den Verein können weitere Auszeichnungen oder Anerkennungen ausgesprochen werden.

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Ehrenvorsitzender
 - Zum Ehrenvorsitzenden kann ein ehemaliger 1. Vorsitzender ernannt werden, der sich durch langjährige, herausragende Verdienste um den Verein verdient gemacht hat.
 - Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
2. Ehrenmitglied
 - Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein, dessen Entwicklung oder Förderung verdient gemacht hat.
 - Die Ehrenmitgliedschaft kann sowohl aktiven als auch passiven Mitgliedern sowie Förderern des Vereins verliehen werden.
3. Jubiläums- und Treueehrungen
 - Mitglieder, die dem Verein über 10, 20, 25, 50 oder mehr Jahre ununterbrochen angehören, erhalten eine entsprechende Auszeichnung (z. B. Ehrennadel und Urkunde).
 - Grundlage für die Berechnung ist das Datum des Vereinseintritts.



UNSERE STADT. UNSER SPORT. UNSER VEREIN.

4. Sonstige Ehrungen
 - Der Vorstand kann Personen für besondere Verdienste im sportlichen, organisatorischen oder gesellschaftlichen Bereich ehren.
 - Art und Form der Auszeichnung legt der Vorstand im Einzelfall fest.

§ 4 Verfahren zur Verleihung

1. Vorschläge für Ehrungen können von jedem Mitglied des Vereins schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
2. Über die Verleihung einer Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Verleihung erfolgt in würdigem Rahmen, in der Regel während einer Mitgliederversammlung oder einer Vereinsveranstaltung.

§ 5 Rechte der Geehrten

1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.
2. Sie können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern sie eingeladen werden.
3. Ihnen steht das Recht zu, den Titel ihrer Ehrung in der Vereinskorrespondenz zu führen.

§ 6 Widerruf einer Ehrung

1. Eine Ehrung kann durch Beschluss des Gesamtvorstands mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten der Ehrung als unwürdig erwiesen hat oder dem Ansehen des Vereins erheblich geschadet hat.
2. Vor dem Widerruf ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
3. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung des SC Brühl 06/45 e.V. in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen über Ehrungen.

Brühl, den 05.12.2025

Der Vorstand des SC Brühl 06/45 e.V.